

## Information

# STADTPASS – ANPASSUNG DER EINKOMMENSRENZEN



# ANPASSUNG DER EINKOMMENSRENZEN FÜR DEN STADTPASS

## **Bisheriges Verfahren:**

Einen Stadtpass erhielten bisher Alleinstehende und Familien die Transferleistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen.

Auch wurde der Stadtpass für Personen gewährt, deren Einkommen an der Schwelle zu Transferleistungen liegen (Stadtpass „B“ – SGB II (Existenzminimum) zuzüglich Aufschlag von 10%).

## **Neues Verfahren:**

Durch die Änderungen beim Bürgergeld und beim Wohngeld ist eine Ausweitung des berechtigten Personenkreises aufgrund einer entsprechenden Einkommensberechnung nicht mehr notwendig. Insbesondere haben sich die Einkommensgrenzen für den Bezug von Wohngeld im Vergleich zu den bisher geltenden Einkommensgrenzen des Wohngelds um durchschnittlich 25 % erhöht.

Damit werden alle Haushalte erreicht, die bisher den Stadtpass aufgrund einer Einkommensgrenze (Stadtpass B = Berechnung) erhalten haben.

# ANPASSUNG DER EINKOMMENGRENZEN FÜR DEN STADTPASS

<b>Haushaltsgröße Personen</b>	<b>Wohngeld Einkommengrenzen bisher (netto) ohne Kindergeld</b>	<b>Wohngeld Einkommengrenzen seit 2023 (netto) ohne Kindergeld</b>	<b>Bisherige Einkommengrenzen Stadtpass "B": ALG II + 10% ohne Kindergeld</b>	<b>prozentuale Erhöhung aufgrund der Anpassung der Einkommens- grenzen an das Wohngeld</b>
1	1.130,00 €	1.492,00 €	1.196,00 €	24,75
2	1.549,00 €	2.009,00 €	1.832,00 €	9,66
3	1.861,00 €	2.497,00 €	2.256,00 €	10,68
4	2.412,00 €	3.370,00 €	2.770,00 €	21,66
5	2.747,00 €	3.857,00 €	3.334,00 €	15,69
6	3.080,00 €	4.336,00 €	3.897,00 €	11,27
7	3.345,00 €	4.753,00 €	4.461,00 €	6,55